Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1892

120 (1.5.1892)

Visual Library

Beilage zu Nr. 120 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 1. Mai 1892.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 27. April. 18. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Frhrn. Franz v. Bodman.

Am Regierungstisch: Staatsrath Eisenlohr, Ministerialdirektor Seubert, Geh. Oberregierungsrath Heß und Ministerialrath Buchenberger.

Der Präsident theilt nach Eröffnung der Sitzung die neuen Einläufe mit, nämlich:

1. ein Schreiben des kath. Stadtpfarramts dahier mit der Einladung zu dem am 1. Mai stattfindenden Festgottesdienste;

2. eine Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs die Steuererhebung im Monat Mai 1892 betr.

Das Hohe Haus schreitet sofort zur Berathung des letzteren Gegenstandes und nach kurzen Bemerkungen des Berichterstatters der Budgetkommission, Frhrn. v. Göler, wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu dem 2. Punkt der Tagesordnung, Berathung des Kommissionsberichts über den Antrag des Frhrn. v. Hornstein u. Gen., betr. das landwirthschaftliche Kreditwesen, ergreift zunächst das Wort der Berichterstatter, Frhr. v. Rüdt:

Der heute zur Diskussion stehende Antrag sei der letzte in der Reihe der von Herrn Frhrn. v. Hornstein eingebrachten Anträge, welche die Minderung der Produktionskosten und Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit unserer Landwirthschaft bezweckten. Der Wortlaut des Antrags sei:

„Die Großh. Regierung zu bitten um Vorlage eines Gesetzes zur Förderung der amortisationsweisen Heimzahlung der Hypothekenschulden des bäuerlichen Grundbesitzes, eventuell auf dem Wege der Lebensversicherung.

Die Gelder der Alters- und Invalidenversicherung, Stiftungskapitalien und dergleichen könnten diesem Zwecke dienen."

Bezüglich der Ergebnisse der Kommissionsberathung könne er im allgemeinen auf den gedruckten Bericht Bezug nehmen und wolle hier nur die Hauptgesichtspunkte nochmals hervorheben. Der Zweck des Antrags sei: Besserung der Lage des ländlichen Grundbesitzes durch Ablösung bestehender Schulden und Verhinderung der Ueberschuldung für die Zukunft.

Der Gegenstand sei schwierig, weil die Mitwirkung der Betheiligten in erster Linie in Frage komme und eine Fülle von volkswirthschaftlichen und juristischen Fragen auftreten, die im Rahmen eines Kommissionsberichts nicht alle gleich eingehend behandelt werden können.

Die Thatsache der Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Baden könne nicht bestritten werden, und wenn auch, neben äußeren Einflüssen, ein Theil der Schuld daran auf die Bevölkerung selbst falle, so gebe das nicht die Berechtigung, jede Hilfe zu versagen. Bei der verkannten Wichtigkeit des Bauernstandes für das ganze Volksleben dürfe man nicht einfach sagen: Bauer hilf dir selbst; vielmehr sei eine Hilfe der Allgemeinheit, eventuell auch materielle Hilfe gerechtfertigt.

Die Landwirthschaft könne heute fremdes Kapital nicht entbehren, dies müsse ihr unter günstigen Bedingungen, aber auch nicht im Uebermaß dargeboten werden. Die Bedingungen, unter welchen die Landwirthschaft Kapital annehmen dürfe, müssen stets so sein, daß sie dieselben nach ihren besonderen Verhältnissen ertragen könne; sie müßten verschieden sein je nach der Verwendung des Kapitals, ob es sich handle um Beschaffung stehenden oder umlaufenden Kapitals. Der allgemeine Sprachgebrauch bezeichne den Kredit zur Beschaffung stehenden Kapitals als Realkredit, den andern als Personalkredit, und wenn diese Unterscheidung auch wissenschaftlich nicht ganz korrekt sei, so sei sie doch, weil allgemein verständlich, wohl zu brauchen.

Die Voraussetzungen für einen gesunden Realkredit seien: Unkündbarkeit, amortisationsweise Heimzahlung, Stundung bei Unglücksfällen und nicht zu hoher Zins. Der Unterschied gegenüber der Kreditirung im Handel und Gewerbe sei der, daß sich bei letzteren das Kapital durch das Ergebniß der Produktion wieder ersetze, während bei der Landwirthschaft die Produktion nur eine Rente abwerfe. Dies führe dazu, daß der Landwirth das aufgenommene Kapital nicht auf einmal, sondern nur in Gaben zurückbezahlen könne. Bei einer jährlichen Amortisation von 6 Proz. werde ein Kapital getilgt in $12^1/_2$ bei einer solchen von 5 Proz. in $14^1/_2$ Jahren.

Die Unkündbarkeit müsse erlangt werden, um eine ruhige Abzahlung ohne die Gefahr plötzlicher Kündigung zu sichern und vor den Schwankungen des Zinsfußes zu bewahren. Der Zinsfuß müsse billig sein, weil die Rente, die der Grund und Boden abwerfe, nicht bedeutend sei.

Auch müsse die Möglichkeit geboten sein, durch Stundung außerordentlichen, unverschuldeten Unglücksfällen Rechnung zu tragen.

Bei der Passivität der ländlichen Bevölkerung müsse ihr der Kredit mundgerecht gemacht werden, durch Belehrung und möglichst bequeme Darbietung des Kredits.

Alle diese Erfordernisse können durch eine staatliche Leihanstalt erfüllt werden. Vor allen Dingen seien andere Kreditgeber nicht in der Lage, zu stunden und ihre Organisation so zu lokalisiren, wie der Staat.

Von den z. Zt. dem badischen Landwirth zur Verfügung stehenden Kreditgebern wenden sich die Privaten mehr anderen Quellen zu, wo sie nicht in die Lage kommen, eventuell Klage erheben zu müssen. Die Sparkassen seien ihrer Natur nach nicht in der Lage, die Unkündbarkeit der Darlehen in ausgedehntem Maße zu gewähren.

Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim habe in der letzten Zeit in anerkennenswerther Weise durch kulante Bedingungen den ländlichen Kredit zu heben gesucht, allein bei der immerhin nicht vollständig ausgebildeten Lokalisirung doch nur geringe Erfolge erzielt. Den Beweis liefere der verschwindend kleine Betrag der von ihr in den letzten Jahren gegebenen ländlichen Darlehen gegenüber dem Gesammtbetrag der Pfandeinträge (im Jahre 1889 303 400 M. gegen 42 284 000 M.). Die Ursachen dieser Erscheinung liegen wohl mit in dem Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber dem auf den Gewinn basirten Kreditinstitut.

Für ein staatliches Leihinstitut spreche, daß die Bevölkerung zu ihm leichter Vertrauen gewinnen würde. Aus diesen Gründen habe die Kommission geglaubt, den früher schon einmal gestellten Antrag auf Errichtung eines staatlichen Leihinstituts der Großh. Regierung wieder von neuem unterbreiten zu sollen.

Was die finanzielle Basis eines solchen Unternehmens anlange, so glaube die Kommission, daß eine Dotirung in erster Reihe nicht nothwendig sein werde. Der Anstalt würden reiche Mittel durch Ausgabe der Pfandbriefe zufließen, eventuell würde eine einmalige Dotirung genügen. Die Betriebskosten, die für den Staat nicht so sehr in's Gewicht fallen würden, müßten von diesem übernommen werden.

Wenn die Errichtung eines staatlichen Instituts nicht möglich sein sollte, so müsse man die Anlehnung an ein bestehendes Privatinstitut, etwa die Rheinische Hypothekenbank im Auge behalten. Dabei müßten allerdings Garantien geboten werden, daß den Kreditsuchenden die Wohlthaten dauernd erhalten bleiben, und dafür gesorgt werden, daß die Bevölkerung zu dem Institut mehr Vertrauen gewinne. Die Leitung der Rheinischen Hypothekenbank habe Mittheilungen gemacht, welche geeignet seien, die Grundlage für ein dauerndes Verhältniß zu bilden.

Nicht selten aber werde der Landwirth auch kleiner, kurzfristiger Darlehen bedürfen. Auch hier sei gegenüber Handel und Gewerbe insofern ein Unterschied, als der Umsatz bei dem Landwirth sich auf ein volles Jahr erstrecke, während bei Handel und Gewerbe die Umsatzzeit kürzer sei; deshalb seien für den Landwirth die Vorschußkassen mit ihren kurzen Fristen nicht geeignet. Je besser der Kreditgeber den Kreditsuchenden kenne, um so geringere Sicherheit werde er Kredit geben. Deshalb empfehlen sich Institute, die auf einen engern Kreis beschränkt sind, in erster Reihe die ländlichen Kreditgenossenschaften, die in jeder Hinsicht, eventuell im Wege der Gesetzgebung nach elsaß-lothringischem Muster gefördert werden sollten. Bei diesen kurzfristigen Darlehen kommen vor allem Sicherheiten, wie die Bürgschaft, deren verheerende Wirkungen bekannt seien, in Frage. Die Bürgschaft solle möglichst beseitigt werden. Da der Mobiliarkredit der Landwirthschaft nur schwer zugänglich sei, komme man immer wieder auf die Hypothek, hier die Nachhypothek, heraus, die bei richtiger Ueberwachung günstig wirken und als Grundlage für ein Kontokorrent dienen könne.

Eine Erleichterung in der Hypothekenbestellung sei im allgemeinen wohl nicht, höchstens gegenüber einzelnen Instituten, zu empfehlen. Uebrigens werde das Bürgerliche Gesetzbuch durch Einführung der Grundschuld einige Erleichterung bringen.

Das zweite Ziel, das bei Reorganisation des ländlichen Kreditwesens erstrebt werden müsse, sei die Vermeidung künftiger Ueberschuldung. Hier liegen die Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und die Kommission habe es nicht für opportun gehalten, jetzt schon Stellung zu nehmen, da hierzu eingehendere Studien erforderlich seien und die Entscheidung zum Theil bei dem Reiche liege. Er wolle sich deshalb darauf beschränken, die in der Kommission besprochenen Maßregeln zu erwähnen.

Ein Grund der Ueberschuldung liege in der häufigen Ueberzahlung bei Käufen. Man müsse deshalb darnach streben, daß die Schätzung des Grund und Bodens nicht nach dem Verkaufswerth, sondern nach dem Ertragswerth geschehe.

Die Unsicherheit der gemeinderäthlichen Taxationen sei bekannt, sie werde mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch wegfallen.

Aenderungen in unserm Hypothekenrecht noch jetzt, vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmen, empfehle sich nicht. Die Kommission wolle auf die Zwangs- und Arresthypothek, die in den Entwurf aufgenommen seien, aufmerksam machen, da diese die bei den Liquiderkenntnissen einst viel beklagten Mißstände wieder schaffen würden.

Auch käme in Frage der Amortisationszwang, die Beschränkung der Belastung des Grund und Bodens auf einen gewissen Prozentsatz, die Vorschrift, daß mit dem Kauf stets eine gewisse Anzahlung verbunden werden müsse. Ein weiterer Punkt sei unser Zwangsvollstreckungssystem, dem gegenüber das Deckungssystem große Vorzüge habe. Dem Gedanken der Ueberführung eines Grundstücks an den besten Wirth durch die Gemeinde steht nach Ansicht der Kommission unsere Gesetzgebung nicht im Wege, wenn nur die Verwaltungsbehörden gegebenenfalls die Genehmigung zur Kapitalaufnahme nicht versagen.

Auch komme in Frage die Festsetzung eines der Zwangsvollstreckung entzogenen Besitzminimums für den Landwirth. Viel zur Ueberschuldung habe das französische Erbrecht mit seiner Teilung im Stück und nach gleichen Quoten beigetragen. Trotzdem habe sich bei uns in vielen Kreisen das Anerbenrecht erhalten und man müsse wünschen, daß dasselbe bei seiner landesgesetzlichen Regelung eine möglichst weite Ausdehnung erhalte.

Er empfehle die Anträge der Kommission, dahin gehend:

Den vorliegenden Antrag des Frhrn. v. Hornstein u. Gen. in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, daß dieselbe ersucht werde

„1. in möglichster Bälde eine staatliche Leihanstalt, Landeskreditkasse für Immobilienkredit der ländlichen Bevölkerung zu errichten",

oder eventuell

„in Anlehnung an ein bestehendes Privatinstitut (Rheinische Hypothekenbank) durch eine mit diesem zu vereinbarende Organisation Vorsorge zu treffen, daß die dem ländlichen Kredit jetzt thatsächlich gebotenen Vortheile jetzt dauernde werden und daß auch von Seiten der ländlichen Bevölkerung in weiterem Umfange als bisher davon Gebrauch gemacht werde",

„2. mit allen der Großh. Regierung zu Gebote stehenden Mitteln auf eine möglichste Verbreitung lokaler, genossenschaftlicher Kreditvereine für kurzfristige Darlehen hinzuwirken, eventuell (nach elsaß-lothringischem Muster) auf dem Wege der Gesetzgebung".

Kommerzienrath Diffené: Schon im Jahre 1886 habe er gegenüber der vorwürfigen Frage seine Bedenken ausführlich klargelegt, damals habe er allein gestanden und es werde heute wohl ebenso sein. Er habe keine neuen Gesichtspunkte anzuführen, sondern wolle nur kurz seinen Standpunkt begründen.

Er stimme mit dem Herrn Vorredner darin überein, daß der ländlichen Bevölkerung, selbst wenn sie eine Schuld an der Ueberschuldung des Grundbesitzes treffe, doch geholfen werden müsse; allein bezüglich der gemachten Vorschläge sei er anderer Meinung, er glaube, daß umgekehrt, wie es die Kommisssion gethan, zunächst ein Uebereinkommen mit einem Privatinstitut und erst, wenn dies unmöglich sei, die Errichtung einer Landeskreditkasse in Frage komme. Werde die Errichtung einer Landeskreditkasse als Eventualantrag beibehalten, so liege darin auch von seinem Standpunkt aus keine Inkonsequenz, denn man könne diese Eventualität stets als Trumpf gegen die Privatinstitute ausspielen.

Wenn er Gegner der Errichtung einer Landeskreditkasse sei, so stütze er sich dabei auf das für ihn feststehende Axiom, daß Staatsinstitute nicht zu solchen Zwecken errichtet werden sollen, die auf privatem Wege gleich gut erreichbar sind. Ein Gewerbebetrieb, welcher kaufmännische Zwecke verfolge, werde immer in privaten Händen besser untergebracht sein.

Der Herr Referent erkenne an, daß die Rheinische Hypothekenbank für Förderung des ländlichen Realkredits viel gethan habe, er hege auch kein Mißtrauen gegen dieselbe, wohl aber hege er Zweifel in ihre Qualifikation, weil sie im Interesse der Kapitalgeber handeln müsse. Dies sei ja richtig, daraus aber folge nicht als Konsequenz, daß ihre Interessen im Gegensatz zu denen der Kapitalsuchenden ständen. Für die Leitung der Rheinischen Hypothekenbank seien, abgesehen von ethischen Gründen, auch Erwägungen des eigenen Interesses bestimmend und der Frage entgegenkommend zu sein. Der Grund sei die Abhängigkeit, in welcher die Rheinische Hypothekenbank zur Regierung bezüglich der Ausgabe von Pfandbriefen stehe; die Rheinische Hypothekenbank wisse, daß die Regierung Werth auf die Unterstützung der Landwirthschaft lege, und wenn damit auch keine sichere Gewähr für alle Zukunft gegeben sei, so habe sie doch bis jetzt freiwillig durch Hingabe unkündbarer und in Terminen rückzahlbarer Darlehen schon erhebliches geleistet. Außerdem biete sich ja der von dem Herrn Referenten bezeichnete Weg, die Bank durch ein Abkommen mit der Regierung dauernd zu verpflichten. Wenn geltend gemacht werde, die Erfolge der Rheinischen Hypothekenbank seien bis jetzt nur geringe, so sei dies nicht richtig, denn man dürfe nicht lediglich nach dem Verhältniß der von der Rheinischen Hypothekenbank gewährten Darlehen zu den Pfandeinträgen überhaupt urtheilen. Durch die bloße Intervention der Rheinischen Hypothekenbank sei der Zinsfuß im allgemeinen herabgegangen, und welchen Gewinn dies der Landwirthschaft bringe, könne niemand berechnen. Der Herr Referent erkenne ja selbst an, daß, wenn von dem Anerbieten der Rheinischen Hypothekenbank nicht mehr Gebrauch gemacht werde, die Ursache nicht bei der Bank, sondern in einem Charakterfehler der kreditbedürftigen Bevölkerung zu suchen sei.

Auch könne er nicht zugeben, daß bei der Rheinischen Hypothekenbank der Betrieb nicht eben so gut lokalisirt werden könne, wie bei einem staatlichen Institut.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn der Bericht von den Organen spreche, welche berufen seien, für ein solches Institut durch Belehrung zu wirken, so verstehe er darunter wohl auch die höheren Organe, wie die Amtmänner, die belehrend auf die Bevölkerung einwirken sollten. Diese Macht zur Belehrung der Bevölkerung könne aber eben so gut der Rheinischen Hypothekenbank zur Verfügung gestellt werden. Auch bezüglich der Stundungen könne mit der Bank eine Vereinbarung wohl getroffen werden.

Wenn er behaupte, die Rheinische Hypothekenbank könne sogar mehr leisten als eine staatliche Anstalt, so habe man bei den früheren Erörterungen der Sache konstatirt, daß die Rheinische Hypothekenbank schon damals Darlehen zu 4 und 4¼ Proz. gewährt habe, während die seitens der Regierung angestellten Erhebungen ergeben hätten, daß der Staat unter 4½ Proz. das Geld nicht würde geben können. Er erkenne an, daß diese Ziffern heute nicht mehr ohne weiteres gelten können, allein neuerliche Erhebungen würden auch für die Gegenwart ein ähnliches Resultat ergeben. Wenn die Hypothekenbank Darlehen zu 4 Proz. gebe, so arbeite sie dabei mit Verlust, allein sie könne dies leisten mit Rücksicht auf ihren übrigen Geschäftsstand, eine Landeskreditkasse aber werde es nicht können.

Der Hauptgrund gegen die Errichtung einer Landeskreditkasse sei die Belastung und das Risiko, welches der Staat damit übernehme. Daß ein Risiko damit verbunden sei, habe s. Zt. auch die Großh. Regierung wohl erkannt, denn in den oben erwähnten 4½ Proz. sei eine Risikoprämie nach Erklärung der Regierung mit inbegriffen gewesen.

Der Kommissionsbericht denke sich eine Landeskreditkasse abgelöst vom Staate, allein der Verkauf der Pfandbriefe sei nicht möglich ohne staatliche Garantie, und damit sei wieder das Risiko gegeben. Als Preußen im Jahre 1886 die Landeskreditkassen der annektirten Provinzen übernehmen mußte, habe es ihnen die Staatsgaratie entzogen und man habe darin einen Fortschritt gesehen.

Der Herr Referent wünsche auch Rücksichtnahme auf unverschuldete Unglücksfälle, allein dies sei gefährlich, da sich die Grenze, wo zu beginnen sei, nur schwer ziehen lasse.

Ebenso müsse man mit einer Beleihungsgrenze vorsichtig sein, da eine solche bei den Zurückgewiesenen leicht Unzufriedenheit erregen werde.

Er sei gegen Errichtung einer Landeskreditkasse, weil es nicht zulässig sei, das Ansehen und den Kredit des Staates für Zwecke einzusetzen, die besser auf anderem Wege erreicht werden könnten, so könne er dem Kommissionsantrag nur dann beistimmen, wenn er in erster Linie ein Uebereinkommen mit einem Privatinstitut empfehle.

Geh. Hofrath Dr. Meyer: Der Herr Referent habe richtig erkannt, daß der letzte der v. Hornstein'schen Anträge der wichtigste sei und deßhalb eingehendster Erörterungen bedürfe; er danke dem Herrn Referenten für die klare Darstellung der Sachlage und dem Ministerium des Innern dafür, daß es das erforderliche Material bereitwillig zur Verfügung gestellt habe. Es sei eine anerkannte Thatsache, daß der Landwirthschaft nur geholfen werden könne durch unkündbaren Kredit mit amortisationsweiser Heimzahlung. Diese Aufgaben können nur gelöst werden durch ein Kreditinstitut. Die Differenz der Meinungen bestehe nur darin, ob dazu ein staatliches oder privates Institut, wie die Rheinische Hypothekenbank, geeignet sei. Die Kommission habe sich nach sehr eingehenden Berathungen für eine Landeskreditkasse entschieden, und zwar nicht sowohl, um dieselbe als einen Trumpf gegen die Rheinische Hypothekenbank zu benützen, sondern weil sie in der That ein staatliches Institut für sachlich besser halte. Der Herr Vorredner habe gemeint, mit Gründung eines solchen Instituts gebe man einen Trumpf gegen die Privatbanken auf, allein habe man erst ein staatliches Institut, so brauche man diesen Trumpf überhaupt nicht mehr.

Der Herr Berichterstatter habe bereits die für ein staatliches Institut sprechenden Gesichtspunkte auseinandergesetzt, das die besonderen Verhältnisse der einzelnen Landestheile berücksichtigen könne und eben nur im öffentlichen Interesse handle, während eine Aktiengesellschaft immer eine Erwerbsgesellschaft bleibe. Er wolle nicht behaupten, daß zwischen den Interessen einer solchen Gesellschaft und denen der Kreditsucher ein unversöhnlicher Gegensatz bestehe, wolle auch der Leitung der Rheinischen Hypothekenbank durchaus keinen Vorwurf machen, denn sie sei verpflichtet, die Interessen der Aktionäre im Auge zu behalten. Ein staatliches Institut jedoch sei frei von solchen Rücksichten. Auch habe der Herr Referent mit Recht darauf hingewiesen, daß ein staatliches Institut mehr in der Lage sei, in allen Gemeinden seine Vertreter zu haben; eine solche Decentralisation könne eine Aktiengesellschaft nicht durchführen. Auch werde die Bevölkerung ein höheres Vertrauen zu einem staatlichen Institut haben, denn wenn auch das Mißtrauen gegen die Rheinische Hypothekenbank ein Vorurtheil sei, so müsse doch damit gerechnet werden.

Der Herr Vorredner habe ein prinzipielles Bedenken gegen Staatsbetriebe, weil den Beamten kaufmännische Befähigung fehle. Allein das frühere Mißtrauen gegen alle Staatsbetriebe habe doch in neuerer Zeit eine Umwandlung erfahren, wie sich z. B. am Eisenbahnwesen zeige. Auch habe man mit staatlichen Kreditanstalten bereits in anderen Ländern (Hannover, Hessen-Nassau und Thüringen) gute Erfahrungen gemacht. Er selbst habe in zwei Ländern, welche solche Institute haben (in Hessen und Weimar), gelebt und erfahren, daß dieselben sich gut bewährten. Wenn man in Preußen bei der Annexion den Landeskreditkassen in den annektirten Provinzen die staatliche Garantie genommen habe, so sei das nur eine Konsequenz des damals in Ausführung begriffenen Prinzips der Selbstverwaltung gewesen, denn man habe in ihnen eine Sache der Provinzialverwaltung gesehen.

Auch das Risiko, das der Staat übernehme, halte er nicht für so sehr bedenklich; es sei nicht größer als das eines Privatinstituts; wenn es andere Staaten tragen können, so könne es auch wohl Baden übernehmen, ohne den Staatskredit zu schädigen.

Der Herr Vorredner habe auch auf die Unzufriedenheit hingewiesen, die entstehen würde, wenn im einzelnen Falle kein Kredit gewährt werde. Allein dadurch dürfe man sich doch niemals abhalten lassen, nützliche Einrichtungen zu schaffen.

Die Errichtung einer Landeskreditkasse verdiene aus diesen Gründen entschieden den Vorzug, allein man müsse zugeben, daß auch ein anderer Weg möglich sei. Deshalb gehe der Kommissionsantrag dahin, der Großh. Regierung anheimzustellen, durch Gründung einer Landeskreditkasse **oder** durch ein Uebereinkommen mit einem Privatinstitut Besserung zu schaffen. Wenn zuerst nur die Gründung einer Landeskreditkasse in's Auge gefaßt werde und sich die Unmöglichkeit derselben herausgestellt habe, dann sei der Trumpf gegenüber den Privatbanken ausgegeben. Der Herr Antragsteller selbst habe bei Begründung seines Antrags die Frage, wie eine entsprechende Einrichtung geschaffen werden solle, erst in zweite Linie gestellt. Die Rheinische Hypothekenbank sei gut geleitet und habe sich bisher und auch jetzt sehr entgegenkommend gezeigt, so daß er nicht abgeneigt sei, es als eine gute Lösung zu bezeichnen, wenn ein Abkommen mit derselben getroffen werden könnte. Dabei müßte allerdings die Bank bindende Verpflichtungen eingehen und möglichste Decentralisation herbeiführen.

Aus diesen Gründen halte er die Differenz zwischen der Kommission und dem Herrn Vorredner nicht für sehr groß. Eine Umstellung der beiden Punkte des Antrags könne er nicht befürworten, doch könne man den Ansichten dadurch einigermaßen gerecht werden, daß man über die einzelnen Punkte des Antrags besonders abstimme.

Eine Belehrung der ländlichen Bevölkerung über die Frage sei dringend zu wünschen. Die Kommission habe unter den zur Belehrung berufenen Organen zunächst die Gemeindebehörden verstanden, doch empfehle sich auch die Mitwirkung der Aemter, nur müsse davor gewarnt werden, daß etwa die Amtmänner allzu sehr in den Dienst der Rhein. Hypothekenbank gestellt werden.

Bezüglich der gesetzgeberischen Fragen habe die Kommission von bestimmten Anträgen abgesehen, weil ein Theil derselben in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fallen. Der Herr Referent habe mit Recht hervorgehoben, daß das Bürgerliche Gesetzbuch erhebliche Fortschritte bringen werde; bezüglich der Zwangs- und Arresthypothek schließe er sich dessen Ausführungen an. Gegen die neben der Hypothek in den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommene Grundschuld bestehe hier zu Lande vielfach Abneigung, der gegenüber man doch darauf hinweisen müsse, daß sich die Grundschuld z. B. in Preußen und Mecklenburg (wo man nur die Grundschuld kenne) gut bewährt habe. Er zweifle nicht, daß künftig auch bei uns beide Institute neben einander bestehen können, die römisch rechtliche Hypothek und die mit älteren deutschrechtlichen Instituten zu vergleichende Grundschuld.

Herr Frhr. v. Hornstein habe jüngst gesagt, das Sachenrecht im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehe aus von den Doktrinären und unpraktischen Grundsätzen des römischen Rechts. Das römische Recht an sich sei nie doktrinär und unpraktisch gewesen, wenn es jetzt so scheine, so komme dies daher, daß man es auf Verhältnisse anwende, die ihm nicht entsprechen. Dies sei schon bei der Rezeption desselben in Deutschland der Fall gewesen und es sei nur zu bedauern, daß unsere Juristen nicht besser gelernt hätten, dasselbe gegebenen Verhältnissen anzupassen. Die Gestaltung des Anerbenrechts sei im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Landesrecht überlassen. Wie die Großh. Regierung vor kurzem mitgetheilt, sei ein Entwurf in Ausarbeitung. In der Kommission hätten zwei Meinungen bestanden: die eine wünsche das Anerbenrecht auf die Güter auszudehnen, für welche es thatsächlich jetzt schon besteht, die andere Richtung verlange die Einführung fakultativer Höferollen. Er glaube, daß sich beides wohl vereinigen lasse.

Staatsrath Eisenlohr: Die eingehende und erschöpfende Darstellung des Kommissionsberichts, sowie der Verlauf der heutigen Verhandlung legen der Regierung die Verpflichtung auf, die vorliegende Frage erneut zu prüfen, und die Großh. Regierung werde nicht anstehen, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Doch heute schon wolle er darauf hinweisen, daß die Bestrebungen auf Errichtung einer Landeskreditkasse seiner Zeit nicht nur in der Zweiten Kammer, sondern auch im Schoße der Regierung selbst wesentlichen Bedenken begegnet seien. Lese man die früheren Verhandlungen und frage sich nach der Wurzel dieser Bedenken, so sei zu beachten, daß damals das zu erstrebende Ziel anders bezeichnet worden sei, als heute. Damals habe man namentlich betont, das Kapital sei wenig geneigt, sich dem ländlichen Kredit dienstbar zu machen, das Angebot habe abgenommen und die Landwirthe müßten infolge davon einen erhöhten Zins bezahlen, was nicht gerechtfertigt sei. Das Ziel sei gewesen, durch eine Landeskreditkasse mit staatlichen Mitteln den Zinsfuß zu reguliren, das heißt herabzudrücken. Man könne zugeben, daß sich eine Reihe Bedenken dagegen erheben lassen, ob es nach jeder Richtung wünschenswerth sei, auf Herabdrückung des Zinsfußes hinzuwirken, und könne bezweifeln, ob es zulässig sei, staatliche Mittel dazu zu verwenden. Auch sei bei Aufstellung jenes Zieles der Kreis der Aufgaben für eine Landeskreditkasse sehr weit gezogen gewesen.

Heute liege die Sache wesentlich anders.

Das Hauptgewicht werde darauf gelegt, daß sich der badische Landwirth einen unkündbaren Kredit nicht verschaffen könne, diesen aber solle die Landeskreditkasse gewähren. Er glaube, daß auf dieser Grundlage sich eher eine Verständigung erzielen lassen werde, weil hier die Frage einfacher zu entscheiden sei, ob das Ziel nur durch Gründung einer Landeskreditkasse oder durch Vermittelung eines Privatbankinstituts zu erreichen sein werde. Er habe deßhalb einige Hoffnung, daß eine erneute Prüfung der Frage eher zu einer Verständigung führen werde, sei aber jetzt nicht in der Lage, eine bestimmte Erklärung abgeben zu können. Er wisse nicht, ob die Großh. Regierung sich für Gründung einer Landeskreditkasse entscheiden, oder in dem Abschluß eines Vertrags mit der Rheinischen Hypothekenbank das richtige Mittel sehen werde. Wenn es möglich sei, mit der Rheinischen Hypothekenbank ein entsprechendes Abkommen abzuschließen, dann sprechen allerdings manche Gründe dafür, von Errichtung einer Landeskreditkasse abzusehen.

Unter den Einwendungen gegen die Rheinische Hypothekenbank habe er vor allem gehört, daß die bisherigen geringen Erfolge den Beweis liefern sollten, daß die Bank nicht im Stande sei, den zu stellenden Anforderungen zu genügen, da sie in der Bevölkerung einem gewissen Mißtrauen begegne. Er wisse nicht, worin dieses Mißtrauen begründet sein sollte, auch habe die Rheinische Hypothekenbank bis jetzt immerhin Anerkennenswerthes geleistet. Der Grund für den mäßigen Erfolg der bisherigen Bemühungen liege vielmehr darin, daß die Bevölkerung bei Sparkassen und ähnlichen Instituten und auch bei Privaten — denn es seien immer noch sehr viele Hypotheken in Händen von Privaten — Kredit in genügendem Maße finde und ein Bedürfniß nach unkündbarem Kredit nicht in dem Umfange, wie es zu wünschen, vorhanden sei. Auch die Neigung, Darlehen mit amortisationsweiser Heimzahlung aufzunehmen, sei nicht stark. Er müsse in dieser Beziehung die kürzlich gemachten Angaben bezüglich der Gemeinde Helmsheim richtig stellen. Man habe sich dort alle Mühe gegeben, die Umwandlung der Hypothekarschulden in solche mit amortisationsweiser Heimzahlung zu erreichen, allein die Einwohner hätten keine Neigung gezeigt und schließlich sei das Ergebniß gewesen, daß an Stelle der Privatgläubiger die Rheinische Hypothekenbank getreten sei, allerdings unter Bewilligung eines niedereren Zinsfußes. Der Drang nach Amortisation sei eben nicht in dem Maße vorhanden, wie es zu wünschen sei, und darin liege die Ursache, daß bis jetzt größere Erfolge nicht zu erzielen gewesen seien. An geeigneter Belehrung der Landbevölkerung durch die Behörden werde es, wie er versichern könne, nicht fehlen.

Immerhin werde man gründlich prüfen müssen ob der eine oder der andere Weg einzuschlagen sei. Mit Befriedigung habe er von Herrn Geh. Hofrath Dr. Meyer gehört, daß das Wort „eventuell" in dem Kommissionsantrag nicht bedeute, daß zunächst nur der eine Weg, nämlich die Errichtung einer Landeskreditkasse, berücksichtigt und erst, wenn er sich vollständig ungangbar erwiesen, der zweite Weg beschritten werden solle. Nach dem Kommissionsantrag solle vielmehr von vorn herein in's Auge gefaßt werden, ob das Ziel auf dem einen oder andern Weg zu erreichen sein werde. Die bis jetzt von der Rheinischen Hypothekenbank gemachten Anerbietungen seien befriedigend und es sei keineswegs ausgeschlossen, ein günstiges Abkommen zu erreichen.

Es werde immer der Einwand entgegengehalten, eine Landeskreditkasse werde nur im öffentlichen Interesse, die Rheinische Hypothekenbank aber in dem ihrer Aktionäre handeln. Es sei doch keineswegs ausgeschlossen, daß die Rheinische Hypothekenbank im eigenen Interesse möglichst billige Bedingungen stelle, wenn auch vielleicht nur um die Errichtung einer Landeskreditkasse hintanzuhalten. Die Rheinische Hypothekenbank werde vielleicht in der Lage sein, ebenso billigen Kredit zu gewähren, wie eine Landeskreditkasse.

Mit dem zweiten Antrage der Kommission sei die Großh. Regierung durchaus einverstanden und werde in jeder Hinsicht auf Förderung der ländlichen Kreditvereine hinwirken. Man könne überhaupt zu dieser Bewegung schon jetzt Vertrauen haben und er bezweifle es, ob ein dringendes Bedürfniß vorliege, auf dem Wege der Gesetzgebung, wie im Elsaß, einzugreifen. Dort lägen die Verhältnisse anders, der genossenschaftliche Sinn sei nicht in dem Grade entwickelt wie bei uns, wo eine große Anzahl ländlicher Kreditvereine aus der Initiative der Privaten hervorgegangen sei.

Er könne nur die Versicherung wiederholen, daß die Großh. Regierung alsbald in eine sorgfältige und eingehende Prüfung aller dieser Fragen eintreten werde.

Kommerzienrath Diffené will gegenüber Herrn Geh. Hofrath Dr. Meyer bemerken, daß er an sich kein Vorurtheil gegen Staatsbetriebe habe, dieselben aber nur da wünsche, wo sie am Platze seien. Wenn auf Eisenbahnen exemplifizirt worden sei, so passe dies doch nicht ganz. Der Besitzer des Bahnnetzes habe eine so große Macht in der Hand, daß der Staat schon aus diesem Grunde den Besitz der Bahnen anstreben müsse.

Wenn auf die Landeskreditkassen in andern Ländern hingewiesen werde, so bestehe doch auch hier insofern ein Unterschied, als jene Länder bei Gründung der Kassen ein Bodenkreditinstitut, wie wir es in der Rheinischen Hypothekenbank besitzen, überhaupt nicht gehabt hätten.

Daß er das Risiko, welches der Staat übernehme, keineswegs übertrieben habe, beweise die Thatsache, daß die Kasseler Landeskreditkasse 1848 ihre Zahlungen eingestellt und auch die Hannover'sche staatliche Zuschüsse in Anspruch genommen habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach seiner Fassung sei der Kommissionsantrag nur so zu verstehen, daß in erster Linie die Errichtung einer Landeskreditkasse angestrebt werden solle, und dem könne er nicht beistimmen.

Freiherr v. Hornstein glaubt, daß der Herr Vorsitzende der Kommission von dem Herrn Minister des Innern mißverstanden worden sei. Die Kommission ziehe in erster Reihe die Errichtung einer Landeskreditkasse bei weitem vor. Das sei die Differenz zwischen dem Herrn Vorredner und der Kommission. Die Bedenken, welche Herr Kommerzienrath Diffené gegen die Landeskreditkasse angebracht, scheinen Redner nicht triftig genug. Heute hätten dessen Worte ganz anders gelautet als vor 6 Jahren und er scheine auf dem besten Wege zur Bekehrung Herr Kommerzienrath Diffené habe einen Widerwillen gegen staatliche Betriebe, allein Mannheim habe den Staatsbetrieb bei den Eisenbahnen gerne acceptirt. Wenn die ethischen Erwägungen der Rheinischen Hypothekenbank betont werden, so frage er, ob es ethischen Erwägungen entsprungen sei, daß plötzlich vor einigen Wochen, gerade als die vorwürfige Frage in dem Hohen Hause angeregt worden sei, die Rheinische Hypothekenbank Darlehen zu 4 Proz. offerirte. In Preußen geben einzelne Landeskreditkassen, z. B. die Posen'sche, Darlehen zu 3½ Proz.

Wenn Herr Kommerzienrath Diffené glaube, daß sich die Lokalisirung bei der Rheinischen Hypothekenbank eben so gut durchführen lasse, wie bei einem staatlichen Institut, so sei dies nicht richtig. Für letzteres sei jeder Beamter mehr oder weniger Vertreter, der Herr Minister des Innern würde sich aber jedenfalls verbitten, die Amtmänner als Vertreter der Rhein. Hypothekenbank zu sehen.

Bezüglich der vom Staat zu übernehmenden Garantie und des damit verbundenen Risikos müsse er betonen, daß das letztere nicht größer sein werde als das einer Privatanstalt, da der Staat ebenso vorsichtig sein werde, wie eine solche. Die Taxationen müßten allerdings auf Grund des Ertragswerthes geschehen und es werde nur erzieherisch wirken, wenn der Staat hierin mit gutem Beispiel vorangehe. Auch ihm wäre ein genossenschaftliches Institut auf der Basis der Selbstverwaltung lieber, allein unsere Kreise seien zu dieser Aufgabe viel zu klein, sie müsse bei uns der Staat übernehmen.

Wenn Herr Geh. Hofrath Dr. Meyer die Ausdrücke „doktrinär" und „unpraktisch" nicht auf das römische Recht, sondern auf dessen falsche Anwendung durch Juristen beziehe, so sei dies eine bessere Redaktion seiner, Redners, eigener Auffassung.

Auch Redner will dem Herrn Berichterstatter seinen Dank aussprechen für die eingehende Behandlung dieser wichtigen Frage, die mit einem Wort als Grundentlastung bezeichnet werden könne. Wenn im Bericht auf die Zehntablösungskasse und deren günstiges Resultat hingewiesen werde, so sei damit an eine Grundentlastung erinnert, die er selbst miterlebt habe, nämlich die Feudalgrundentlastung. Dieselbe sei zuerst in Preußen durchgeführt worden, und auf sie sei zum großen Theil die Kraft des preußischen Königthums zurückzuführen. Bei uns und anderwärts haben sich politische Parteien derselben angenommen und durch Dezennien sich mit ihrem Nimbus zu umgeben gewußt, wenn auch die Verdienste der einzelnen Parteien um dieselbe nicht zu groß seien, da in jener Zeit die Grundentlastung überall durchgeführt worden sei. Heute sei die Aufgabe größer, weil die Belastung größer sei. Der Druck sei größer, aber auch das Bedürfniß nach Entlastung. Die Feudalentlastung habe geendigt mit schwerer Schädigung der Berechtigten, die jetzt geplante Entlastung werde den Berechtigten keinen Schaden bringen. Dieselbe habe keine politische Tendenz, deßhalb sei es Aufgabe aller Parteien, mitzuhelfen.

Gerade im Interesse des Kapitals sei die Ablösung der Lasten zu wünschen. Wie bei der Zehntablösung, so werde auch hier nur ein staatliches Institut im Stande sein, die Aufgabe zu erfüllen. Die Kardinalpunkte seien: Schätzung des Grund und Bodens nach dem Ertrag und Unkündbarkeit der Darlehen. Auf letzteren Punkt könne die Rheinische Hypothekenbank unmöglich für die Dauer eingehen.

Er halte auch den Amortisationszwang für ein Bedürfniß, ebenso die Festsetzung einer Maximalbelastung des Grund und Bodens.

Die Vereinigung des Personal- und Realkredits in einer Hand, die sehr günstig wirken würde, sei nur durch ein Staatsinstitut zu ermöglichen.

Wie der Herr Referent bereits erwähnt, haben Erörterungen über die Frage, wie die Wiederkehr der Ueberschuldung zu vermeiden sei, heute nur akademische Bedeutung. Er freue sich, daß das Ministerium des Innern heute ein gleiches Entgegenkommen gezeigt habe, wie vor 6 Jahren; als ein günstiges Moment betrachte er es, daß ein Vertreter des Finanzministeriums heute nicht erschienen sei, denn: qui tacet, consentire videtur.

Staatsrath Eisenlohr: Er wolle nur einige Worte sich gestatten gegenüber der Annahme des Herrn Vorredners, als habe er die Anträge der Kommission, wie sie von Herrn Geh. Hofrath Dr. Meyer erläutert worden seien, mißverstanden. Allerdings stelle die Kommission nicht einfach die Alternative, die Regierung möge den einen oder den andern Weg einschlagen. Die Kommission halte vielmehr den ersteren Weg für den richtigeren, wolle aber nicht, daß zunächst dieser Weg, ohne Rücksicht auf den andern, bis zum Ende gegangen werde, sondern wünsche, daß die Regierung für den Fall, daß sie zur Ueberzeugung gelange, daß das Ziel auf dem ersten Weg nicht zu erreichen sei, sogleich den zweiten beschreite.

Kommerzienrath Diffené stellt folgenden Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle den vorliegenden Antrag des Frhrn. v. Hornstein u. Gen. in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überweisen, daß Großh. Regierung ersucht wird:

1. in Anlehnung an ein bestehendes Privatinstitut (Rheinische Hypothekenbank) durch eine mit diesem zu vereinbarende Organisation Vorsorge zu treffen, daß die dem ländlichen Kredit jetzt thatsächlich gebotenen Vortheile dauernde werden und daß auch von Seiten der ländlichen Bevölkerung im weiteren Umfange als bisher davon Gebrauch gemacht werde, eventuell
2. die Errichtung einer staatlichen Leihanstalt, Landeskreditkasse für den Immobilienkredit der ländlichen Bevölkerung in Erwägung zu ziehen,
3. (wie Ziffer 2 des Kommissionsantrags)."

Frhr. v. Hornstein habe auf Mannheim exemplifizirt; es sei richtig, daß Mannheim stets zufrieden sei, wenn die Regierung für Eisenbahnen und Hafenbauten mit Millionen eintrete, und das Geschenk stets gerne annehme. Man müsse aber bedenken, daß die Vortheile nicht Mannheim allein, sondern dem ganzen Lande zugute kommen. Wenn der Zinsfuß plötzlich von 4½ auf 4 Proz. gesunken sei, so liege dies nicht an den Kammerverhandlungen, sondern an den Fluktuationen des Geldmarktes.

Geh. Hofrath Dr. Meyer will feststellen, daß, was der Herr Minister zuletzt in Bezug auf die prinzipale und eventuale Empfehlung der einzelnen Punkte des Kommissionsantrags gesagt habe, vollständig zutreffe. Die Kommission könne nicht auf die von Herrn Kommerzienrath Diffené vorgeschlagene Umstellung eingehen, auch der Ausdruck „in Erwägung ziehen" sei ihm nicht ganz sympathisch.

Es sei ihm natürlich nicht eingefallen, den Betrieb der Staatsbahn mit dem einer Bank gleichzustellen, er habe nur darauf hinweisen wollen, wie sehr sich die Anschauungen bezüglich des Staatsbetriebs überhaupt im Laufe der Jahre geändert haben.

Geh. Oberregierungsrath Heß: Nachdem von mehreren Seiten der Einfluß der Civilgesetzgebung und namentlich der Reichsgesetzgebung auf die vorliegenden Fragen hervorgehoben worden sei, wolle er sich einige kurze Bemerkungen in dieser Richtung gestatten.

Nach der ersten Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs sei sämmtlichen Bundesregierungen Gelegenheit gegeben worden, sich über den Entwurf zu äußern.

Er freue sich, erklären zu können, daß auf dem hier einschlagenden Gebiete des Pfandrechts die von der Großh. Regierung abgegebene Aeußerung mit den Wünschen übereinstimme, welche heute von zwei Rednern zum Ausdruck gebracht worden seien.

Die Großh. Regierung habe ihre Billigung dafür ausgesprochen, daß neben der Hypothek auch die Grundschuld aufgenommen werde, da nicht zu verkennen sei, daß die letztere manchmal den Bedürfnissen besser entspreche.

Auch habe sich die Großh. Regierung gegen Aufnahme der Zwangshypothek in das Bürgerliche Gesetzbuch ausgesprochen, da dieselbe zweifellos die gleichen Mißstände mit sich bringen würde, die bei der Urtheilshypothek des französischen und badischen Rechts schon so vielfach beklagt worden seien.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und zunächst zur Abstimmung des Antrags Diffené geschritten, der mit Stimmenmehrheit abgelehnt wird.

Sodann wird Ziff. 1 Abs. 1 des Kommissionsantrags mit Stimmenmehrheit, Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 einstimmig angenommen.

Nach kurzer Besprechung über die Tagesordnung der nächsten Sitzung, an welcher sich außer dem Präsidenten betheiligen Geh. Rath Dr. v. Holst, Geh. Hofrath Dr. Meyer, Frhr. v. Göler, Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck, wird die Sitzung um 1 Uhr geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Das Anlehen der Stadt Freiburg vom Jahre 1881 und 1884 betr.

Nr. 3984. Bei der am 8. d. Mts. vorgenommenen öffentlichen Verloosung der im Jahre 1892 zur Heimzahlung gelangenden Schuldverschreibungen wurden folgende Stücke gezogen:

a. Anlehen von 1881.

Lit. A. 8 Stück à 2000 Mk. Nr. 89, 94, 245, 329, 351, 516, 543, 548.
Lit. B. 13 Stück à 1000 Mk. Nr. 230, 258, 264, 284, 317, 341, 356, 399, 400, 552, 633, 718, 897.
Lit. C. 8 Stück à 500 Mk. Nr. 87, 138, 170, 189, 214, 446, 465, 502.
Lit. D. 6 Stück à 200 Mk. Nr. 37, 60, 195, 216, 286, 451.

b. Vom Anlehen 1884.

Lit. A. 2 Stück à 2000 Mk. Nr. 17, 51.
Lit. B. 15 Stück à 1000 Mk. Nr. 15, 36, 235, 379, 488, 489, 526, 598, 663, 918 998, 1002, 1055, 1121, 1168.
Lit. C. 20 Stück à 500 Mk. Nr. 199, 280, 288, 332, 338, 342, 414, 493, 538, 590, 617, 655, 740, 782, 941, 1026, 1182, 1336, 1456, 1592.
Lit. D. 6 Stück à 200 Mk. Nr. 22, 100, 456, 506, 512, 609.

Die unter a. aufgeführten Schuldverschreibungen werden hiermit zur Heimzahlung auf 1. Oktober d. J. und die unter b. aufgeführten auf 1. Dezember d. J. gekündigt.

Die Auszahlung obiger Obligationen im Nennwerthe erfolgt an den genannten Tagen bei folgenden Kassen und Banken:

A. Anlehen von 1881.

Stadtkasse Freiburg, Bankhaus S. Bleichröder in Berlin, E. Ladenburg in Frankfurt a. M. und W. H. Ladenburg u. Söhne in Mannheim.

B. Anlehen von 1884.

Stadtkasse Freiburg, Bankhaus Ch. Mez in Freiburg, bei der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, sowie bei deren Niederlassungen in Berlin und Frankfurt a. M.

Mit den ausgelooften Schuldverschreibungen sind auch die unverfallenen Zinsscheine, sowie die Talons abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden, unverfallenen Zinsscheine wird bei der Auszahlung am Kapital in Abzug gebracht.

Mit dem 1. Oktober bezw. 1. Dezember d. J. hört die Verzinsung der gezogenen Schuldverschreibungen auf.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den früher zur Heimzahlung gekündigten Schuldverschreibungen folgende noch nicht eingelöst sind:

a. Anlehen 1881.

Lit. C. Nr. 52. Lit. D. Nr. 52.

b. Anlehen 1884.

Lit. B. Nr. 1, 94, 352. Lit. C. Nr. 490, 1268. Lit. D. Nr. 136, 147.

Freiburg, den 15. April 1892.

Der Oberbürgermeister.
Winterer.
S. 993 3.



Billigste Bezugsquelle
für Stühle in Buchen- u. Kirschbaumholz.
Starke Stühle mit Patentsitz
schon per Dutzend von 40 Mark an.
Zeichnungen mit Preisen auf Wunsch.
Hauptniederlage der ächten Wiener Möbel
von Gebr. Thonet in Wien, 973.14
Zeichnungen mit Preisen auf Wunsch
bei **Otto Büttner**, Karlsruhe,
Kaiserstrasse 158, Ecke Douglasstrasse.



Pferde-Rennen
des Rheinischen Renn-Vereins
in Frankfurt a. M.

am 7. und 8. Mai 1892, Nachmittags 3 Uhr, am Forsthaus.

Samstag den 7. Mai:

Eröffnungs Rennen	M.	400.—
Verkaufs-Flach-Rennen	„	1000.—
Jagd Rennen	„	2000.—
Offiziers Hürden-Rennen, Ehrenpreis und	„	1300.—
Große Steeple-Chase, Ehrenpreis, gegeben von Sr. Majestät dem Kaiser und König, und	„	1800.—

Sonntag den 8. Mai:

Riedhofs-Flach Rennen	M.	1000.—
Verkaufs-Hürden-Rennen	„	1200.—
Corps-Jagd-Rennen, Ehrenpreis und	„	2000.—
Frühjahrs-Hürden Rennen, Ehrenpreis und	„	1000.—
Sandhof Steeple Chase	„	3000.—

Die **Actionäre** und Mitglieder des **weiteren Vereins** des Rheinischen Renn-Vereins haben freien Zutritt.

Erster Platz:		**Zweiter Platz:**	
Für 1 Herrn per Tag	M. 6.—	Per Tag	M. 1 50
Für 1 Dame per Tag	„ 4.—	Stehplatz per Tag	„ 0 50

Kinder bis zu 10 Jahren zahlen zur **ersten** Tribüne 2 M., zur **zweiten** Tribüne (2. Platz) 50 Pfg. **Equipagen** M. 6.—, jede Person darin muß mit **einem Billet** zu dem ersten Platze versehen sein. — **Reiter** M. 5.— pro Tag.

Eintrittskarten zum **Totalisator** werden an die **Besucher der I. Tribüne** auf dem Rennplatz à 5 M. pro Tag abgegeben.

Sämmtliche Karten sind sichtbar zu tragen.

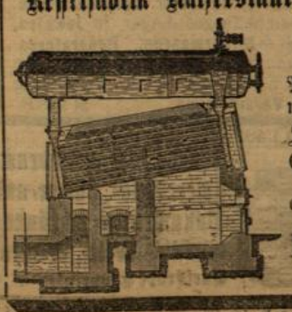
An den Tribünen werden keine Karten ausgegeben. Die Cassen befinden sich auf der **Chaussee an der Louisa, am Sandhof, bei Niederrad** und am **Forsthaus.** T.60.

Zur Bequemlichkeit des Publikums werden Eintrittskarten verkauft bei den Herren: **Fr. Breul**, Zeil 61, **W. Fuchs**, Zeil 9, **C. Linder**, Roßmarkt 13, Englischer Hof, **Chr. Ströhlein**, Kaiserstraße 21, **Universal-Reise-Bureau**, Frankfurter Hof.

Die Hessische Ludwigs- und Main-Neckar-Eisenbahn lassen an den vorbezeichneten Renntagen die auf den betreffenden Stationen zu ersehenden Züge an den der Rennbahn zunächst gelegenen Stellen ihrer Route sowohl zur Hin- als Rückfahrt anhalten.

Im Auftrage des Directoriums: **Kappel.**

Kesselfabrik Kaiserslautern, Herrmann & Schimmelbusch.
Kaiserslautern.



Circulations-Wasserröhren-Dampfkessel.
Pat. Breda & Cie., ganz aus Schmiedeisen, mit Patent-Innenverschlüssen für hohen Druck.
Sectional-Kessel, Patent Breda & Cie.
Gesetzlich aufstellbar unter bewohnten Räumen.
Beste Referenzen. Projecte und Kostenanschläge durch den General-Vertreter für Baden und Württemberg: S. 281 5
Robert Elsaesser, Civil-Ingenieur, Mannheim.

!! Umsonst !!

sind alle Bemühungen der Concurrenz; die billigste Bezugsquelle für

Möbel und Betten!

ist doch nur
81/83 Kaiserstr. 81/83 Karlsruhe,
denn:
kolossaler Umsatz, nur direkter Bezug, Selbstfabrikation von Polsterwaaren, wenig Spesen setzen mich in die Lage, nur gute Möbel bedeutend billiger wie jede Concurrenz zu verkaufen. — **Versandt ohne Emballageberechnung.**

Auszug aus dem Preiscourant:

vollständige Betten . von	M.	70 an,
Seegras-Matratzen		7 „
Haar-Matratzen		40 „
polirte Chiffonnieres		29 „
zweithürige Kleiderschränke		25 „
einthürige Kleiderschränke		15 „
polirte Schubladen-Kommoden		20 „
Garnituren in Plüsch		130 „
Büffets		80 „
vollst. eich. Zimmereinrichtungen		300 „
vollständ. Schlafzimmereinrichtungen mit Roßhaarmatratzen		550 „
Spiegelschränke mit Krystallglas		80 „
Ovaltische		15 „
Sophas in allen Stoffen		32 „
polirte Waschkommoden mit Marmoraufsatz		38 „
Nachttische		6 „
gute Wirthsstühle per Dutzend		42 M.
Stroh- und Holzstühle von	M.	2.50 an,
Plüschvorlagen, ¾ breit	„	16 „
Spiegel	„	2 „
Vorhangleisten	„	1 „

Hochfeine Einrichtung stets auf Lager billigst!
Hotels und Anstalten gewähre ich bei größerem Bedarf noch Extra-Rabatt!

Jul. Weinheimer.



J. OEHLER
Stempelfabrik
und
Buchdruckerei
Karlsruhe,
89. Durlacherstrasse 89.



Herstellung aller Arten **Stempel**, in pressanten Fällen **binnen 2 Stunden**, zu überraschend billigen Preisen.
Repariren und Abändern ebenfalls billigst. Illustrirte Cataloge stehen gratis zu Diensten. S. 949 2.

Rechnungs-Abschluß
der
UNION
Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin
per 31. Dezember 1891.

Einnahmen.	M.	₰	M.	₰	Ausgaben.	M.	₰	M.	₰
Gewinn-Vortrag aus 1890		776	82		Provisionen und Verwaltungskosten (einschl. Schilder, Drucksachen, Neuanschaffungen und Miethen):				
Prämien-Einnahme:					Feuerversicherung M. 361 688 36				
a) Feuerversicherung: Vortrag der Reserve aus 1890 M. 560 000 —					Glasversicherung „ 13 742 22			375 430	58
Einnahme in 1891 „ 1 812 955.25	2 372 955	25			Rückversicherungsprämie und Ristorni:				
b) Glasversicherung: Vortrag der Reserve aus 1890 M. 33 474 86					Feuerversicherung M. 841 257.88				
Einnahme in 1891 „ 93 337 09	126 811	95			Ristorni Glasversicherung „ 17 522.47			858 780	35
Schaden-Reserve: Feuerversicherung: Vortrag M. 100 000 —					Brandschäden in 1891 bezahlt, abzüglich Rückversicherungsantheile:				
Glasversicherung „ 9 200 60	109 200	60			a) auf reservirte Schäden M. 78 207.47				
Zinsen-Einnahme: Auf Effecten, Hypotheken und Conto-Corrent	69 430	20			b) pro 1891 „ 449 183.10				
Diverse Einnahmen: Gebühren, Schilder und Miethen, abzüglich Grundstück-Unkosten M. 19 295.32					Glasversicherungsschäden: in 1891 bezahlt „ 68 567 55			595 898	12
Gebühren-Einnahme, Glasversicherung „ 2 568.68	21 864	—			Prämien-Reserve auf 1892, Feuerversicherung			560 000	—
Grundstück-Conto: Gewinn beim Verkauf eines Grundstücks (Bremen)	1 338	95			Prämien-Reserve auf 1892, Glasversicherung			37 907	31
					Schadenreserve auf 1892:				
					Feuerversicherung M. 58 000 —			63 710	20
					Glasversicherung „ 5 710.20				
					Abschreibungen auf Grundstücke 1 %			200	
					Coursdifferenz auf Effecten			3 323	30
					Ueberschuß			207 127	91
	2 702 377	77						2 702 377	77

Von dem Ueberschuß d M. 207 127.91
werden verwendet:
Ueberweisung an den Capital-Reservefonds M. 25 000.—
Zur Verstärkung der Prämien-Reserve „ 24 000 —
des Beamten-Pensionsfonds „ 400.—
10 % Dividende „ 90 000.—
Tantième an Aufsichtsrath und Vorstand „ 28 415 66
Gratificationen an Beamte „ 10 000.—
Ueberweisung an den Dispositions- und Dividenden-Reservefonds . . . „ 20 000 — „ 205 815.66
. M. 1 312 25
Der Rest von
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bilanz am 31. Dezember 1891.

Activa.	M.	₰	M.	₰	Passiva.	M.	₰	M.	₰
Solawechsel der Aktionäre	3 600 000	—			Grundcapital	4 500 000	—		
Kassenbestand	36 026	29			Prämien-Reserve, Feuergeschäft (aus dem Ueberschuß erhöht auf M. 584 000 —)	560 000	—		
Effectenbestand:					Prämien Reserve, Glasgeschäft	37 907	31		
Inventur- oder Anschaffungswerth 1 346 259 40					Schaden-Reserve auf 1892:				
Courswerth am 31. December 1891 M. 1 356 251 62					Feuergeschäft M. 58 000.—				
Hypothekenbestand	486 000	—			Glasgeschäft „ 5 710.20	63 710	20		
Stückzinsen auf Effecten, Hypotheken, sowie noch nicht eingegangene Miethen	8 915	12			Capital-Reserve-Conto (aus dem Ueberschuß erhöht auf M. 325 000.—)	300 000	—		
Grundstücke abzüglich 1 % Abschreibung	18 669	53			Beamten-Pensions-Fonds-Conto, zuzüglich 4 % Zinsen (aus dem Ueberschuß erhöht auf M. 50 000.—)	41 600	—		
Guthaben:					Dividenden-Conto: Unabgehobene Dividenden aus früheren Jahren	1 032	—		
a) bei Banken M. 115 576.14					Diverse Creditores im Conto-Corrent	36 616	22		
b) bei Generalagenturen „ 182 432.23					Dispositions- und Dividenden-Reserve (aus dem Ueberschuß erhöht auf M. 80 000.—)	60 000	—		
c) bei Diversen „ 64 012.93	312 021	30			Diverse Creditores für Cautionen	38 400	—		
Inventar, Buchwerth am 31. December	100	—			Ueberschuß	207 127	91		
Druckfachen und Schilder, voll abgeschrieben	—	—							
Cautions-Effecten-Conto	38 400	—							
	5 846 393	64				5 846 393	64		

UNION, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.
v. Adelson.

T'72

Badischer Frauenverein.

Die Abtheilung III des Badischen Frauenvereins (für Krankenpflege) beabsichtigt demnächst einen weiteren Kurs zur Ausbildung von Land-Krankenpflegerinnen unter den bisher üblichen Bedingungen zu veranstalten. Die Eröffnung desselben wird voraussichtlich am **Donnerstag den 17. Mai d. Js.** stattfinden.

Der Kurs besteht in einem theoretischen Unterricht von etwa vierwöchentlicher Dauer im Ludwig-Wilhelm-Krankenheim dahier; während desselben ist den Schülerinnen Gelegenheit zur Ausbildung in den hauswirthschaftlichen Fächern, namentlich im Kochen geboten; auch soll mit demselben ein methodischer Nähunterricht von etwa dreiwöchentlicher Dauer verbunden werden für diejenigen Schülerinnen, welche sich an demselben betheiligen wollen.

Zur praktischen Ausbildung dient ferner die Unterweisung in einem hiesigen oder auswärtigen Krankenhause, für welche ein Zeitraum von zwei Monaten in Aussicht genommen ist.

Der Unterricht ist ein unentgeltlicher. Die Kosten für Verpflegung einer Schülerin belaufen sich für den Tag auf etwa 1 Mark. Die Verpflegungskosten während der Dauer der theoretischen Ausbildung und des Nähunterrichts können auf Ansuchen auf die Vereinskasse übernommen werden; die während der Dauer der praktischen Unterweisung erwachsenden Verpflegungskosten sind in der Regel von den Betheiligten zu tragen.

Frauenvereine, Gemeinden oder Kreisverbände, welche beabsichtigen, auf diesem Wege eine Wärterin ausbilden zu lassen, werden gebeten, geeignete Persönlichkeiten unter Vorlage eines Geburts-, Leumunds-, Schul- und bezirksärztlichen Zeugnisses baldigst bei dem unterzeichneten Vorstand anzumelden und sich zugleich darüber zu äußern, ob sie wünschen, daß die Angemeldete an dem projektirten Nähunterricht theilnehmen soll, damit je nach dem Ergebniß der einlaufenden Bewerbungen rechtzeitig die entsprechenden Anordnungen getroffen werden können.

Karlsruhe, den 13. April 1892. S 944.2

Der Vorstand der Abtheilung III des Badischen Frauenvereins.

Ich beehre mich ergebenst anzuzeigen, dass ich das seit 1887 von mir hier betriebene **Installations-Geschäft für elektrische Anlagen** durch Einfügung einer Abtheilung für **Ventilations-Einrichtungen** ergänzt u. erweitert habe und dasselbe mit commanditarischer Betheiligung unter der Firma

HEINRICH RÖTH & CO.

weiterführen werde.

Ich bitte, das mir seither geschenkte Vertrauen auch meiner neuen Firma erhalten zu wollen, und empfehle mich

Hochachtungsvollst

Heinrich Röth.

Mannheim, im April 1892. S·868.2.

Der praktische Ratgeber im **Obst- und Gartenbau.**

Verlag **Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn Frankfurt a. O.**

Illustrierte Wochenschrift.

Erscheint an jedem Sonntag.

Eigenes Etablissement mit Versuchsgarten und Versuchskellerei. O.788 30.

Preis bei jeder Postanstalt oder Buchhandlung vierteljährlich eine Mark.

Aus dem Inhalt der neuesten Nummer:

Die drei Eismänner. — Gegen Blattlaus und Konsorten. (Spritzen mit verdünnter Preßhefe.) — Beobachtungen über einzelne Apfelsorten. — Die Normännische Ciderbirne und das Beschneiden der Baumkrone. — Raubzeugfang im Garten (Abb.). — Braunschweiger Spargelbau. — Anbau von Gurken in ungünstigen Lagen. — Maisbau (2 Abb.). — Licht und Schatten (Abb.). — Nicotiana affinis. — Ist Primula obconica eine gefährliche Stubenpflanze? (Abb.). — Wie tief pflanzt man den Spargel. Versuch im Versuchsgarten. — Kranke Camellien. — Gartenarbeiten im Mai — Wasserschosse an Pfirsichen. — Fuchsia triphylla (2 Abb.). — Preisaufgaben. — Neue Bücher 2c.

Probenummern gern auf Verlangen kostenlos übersandt.

Erstes Karlsruher Reinigungs-Institut, Zirkel 24.

Abonnements-Annahme z. regelm. Reinigen u. Putzen der Schaufenster, Glasdächer 2c, Klopfen u. Reinigen der Teppiche, Wichsen der Parquetböden. Ausführung sauber und schnell. Preisberechnung billigst. R.949 8.

F. TRABOLD,
Juwelier, Kaiserstr. 102, Karlsruhe.
Reichhaltiges Lager in **Juwelen, Gold- & Silberwaaren. Reparaturen.**
Ankauf v. altem **Gold & Silber** zu den höchsten Preisen. **Vergoldung und Versilberung.** R·948 8

D·461.34. Karlsruhe.



Feuer-, fall- u. einbruchsichere Geld-, Bücher- und Dokumenten-Schränke
empfiehlt **Wilh. Weiss**
Karlsruhe Erbprinzenstr. 24

Das seit dem Jahre 1860 bestehende
Möbelmagazin und Vermiethgeschäft
von
Ferdinand Holz,
Waldhornstraße 19, Karlsruhe,

empfiehlt sein großes Lager in **Polster-Möbeln**, ein- und zweithürigen **Kleider-, Bücher-, Speise-** und **Küchenschränken, Waschkommoden, Sekretären, Chiffonieres, Silberschränken, Speisebuffeten**, eisernen **Bettstellen** mit Zubehör, von den einfachsten bis zu den feinsten, vollständigen **Betten** mit **Roßhaar-, Seegras-** und **Strohmatratzen**, neuen und gebrauchten großen **Spiegeln**, runden, ovalen und **Ausziech-Tischen**, sowie **Stühlen** in großer Auswahl. Ferner: vollständige **Wohn-, Schlaf-** und **Speisezimmer-Einrichtungen** in Mahagoni-, Nußbaum- und Eichenholz, vollständige **Küchen-** und **Wirthschafts-Einrichtungen.** Große Auswahl in **Ladenutensilien, Glasschränken, Ladentischen, Kontor-Einrichtungen, Schreibtischen, Schreibbureaux, Stehpulten**, verschiedenen **Akten-** und **Garderobe-Schränken** und **Vertikaux**

Die Gegenstände werden auch in Theilzahlungen, sowie miethweise abgegeben, bei **billigster Berechnung** für hier und auswärts.

NB Besonders mache ich auf eine große Auswahl **antiker Möbel** aufmerksam.

Ich bin auch geneigt, mein Geschäft an einen soliden Mann zu vermiethen, mit genügender Wohnung, Magazin und Laden. S·876.4

T·104. Karlsruhe.



Haus-Versteigerung.

Am Dienstag den 10. Mai l. Js., Nachmittags 3 Uhr,
wird das zum Nachlaß des Kaufmanns **Karl Kufterer** dahier gehörige,
im Zirkel dahier unter Nr. 30, einerseits neben Wirth Karl Beck, anderseits neben Bierbrauer Friedrich Höpfner gelegene, vornen vier und hinten dreistöckige Wohnhaus mit Quer- und Seitengebäude sammt aller liegenschaftlicher Zugehör, einschließlich des Grund und Bodens, taxirt zu 162,0 0 M.
der Theilung wegen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten — Friedrichsplatz 8 dahier — einer zweiten öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag auf das höchste Gebot erfolgt, vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung.

Die näheren Versteigerungsbedingungen können inzwischen in meinem Geschäftszimmer — Friedrichsplatz 8 dahier — eingesehen werden.

Karlsruhe, den 25. April 1892.
Großh. Notar:
Ott

G.L. Daube & Co
Central-Annoncen-Expedition
der deutschen und ausländischen Zeitungen.
Frankfurt am Main
Berlin, Hamburg, Leipzig etc.
Prompte und billige Bedienung.
Höchster Rabatt!
Entwürfe von Anzeigen in augenfälliger u. geschmackvoller Weise.
Kostenanschläge und Kataloge gratis!
Bureau in Karlsruhe: Friedrichsplatz 3.

Bürgerliche Rechtspflege.

Konkursverfahren.

T·101. Nr. 3730. Kehl. Ueber das Vermögen des Hirschwirths David Mündel in Dorf Kehl wird, da derselbe seine Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen hat, heute am 29. April 1892, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Karl Vogt in Dorf Kehl wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Mai 1892 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Montag den 30 Mai 1892,
Vormittags 9 Uhr.
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufgelegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. Mai 1892 Anzeige zu machen.

Kehl, den 29. April 1892.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. Rizi.
Dies veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber:
Kopf.

T·97. Nr. 6013. Müllheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Marx Rieser in Sulzburg, alleinigen Inhabers der Firma Rieser & Söhne in Sulzburg, wird auf Antrag des Gemeinschuldners heute am 29. April 1892, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Rathschreiber Stecher in Britzingen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1892 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf
Montag den 16. Mai 1892,
Vormittags 9 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 15. Juni 1892,
Vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30 Mai 1892 Anzeige zu machen.

Müllheim, den 29 April 1892
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Adler.

T·102. Nr. 9640. Waldshut. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Johann Rossi Wittwe, Anna Maria, geb. Konrad in Steinbach, ist zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß Schlußtermin auf:
Montag den 23. Mai 1892,
Vormittags 10 Uhr,
vor dem Großh. Amtsgericht hierselbst anberaumt.

Waldshut, den 28. April 1892.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Mohr.

T·41.1. Karlsruhe.

Großh. Bad. Staats Eisenbahnen.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung versteigern wir die von der Bahn und dem Werkstättebetrieb zurückgelieferten **abgängigen Metallwaaren** am
Donnerstag den 19. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr
beginnend.

Die Versteigerungsbedingungen und das Materialverzeichniß werden auf portofreie Anfrage von uns abgegeben.

Karlsruhe, den 26. April 1892.
Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.

Erledigte Stellen.

T·95.1. Bei der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung sind mehrere Stellen für Büreaugehilfen beziehungsweise Büreauassistenten mit einem Anfangsgehalt von 1200 M. erledigt, die unter Umständen, und zwar nach Tarifabtheilung K 1 beziehungsweise K 5, etatmäßig besetzt werden können, und sollen dabei in erster Linie im Rechnungswesen geübte Beamte — Finanzassistenten, Eisenbahnassistenten und Finanzgehilfen — berücksichtigt werden. Bewerbungen sind unter Anschluß der Zeugnisse binnen 3 Wochen auf dem geordneten Dienstwege dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 24. April 1892.
Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Haas.
Schübly.

T·105. Nr. 96. Engen.

Bekanntmachung.

Mit höherer Ermächtigung wird zur Aufstellung des Lagerbuches der Gemarkung **Thalheim** Tagfahrt auf:
Donnerstag den 5. Mai 1892, Vormittags 10 Uhr,
in das Rathszimmer zu Thalheim anberaumt.

Gemäß Artikel 7 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 werden die Eigenthümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, hiermit aufgefordert, dieselben in obiger Tagfahrt unter Anführung der Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten zum Eintrag in das Lagerbuch anzumelden.

Engen, den 27. April 1892.
Der Lagerbuchsbeamte:
Becker, Bezirksgeometer.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.